

SATZUNG DER SG TAIRNBACH 1927 E.V. – STAND 2015

TEIL A ALLGEMEINES

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Name des Vereins lautet: *Sportgemeinschaft Tairnbach 1927 e.V.*
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Mühlhausen, Ortsteil Tairnbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins sind folgende Ziele:
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch über greifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Jugendmaßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen.
- (3) Der Verein umfasst verschiedene Sparten. Neben der Fußball-, der Turn-, der Volleyball-, und der Fahrradabteilung können noch andere Abteilungen gebildet werden. Die Formierung einer eigenen Abteilung ist vom Vorstand zu beschließen. Diese Abteilungen wählen einen eigenen Leiter und erstellen bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung, welche von dem Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Der Verein ist Mitglied der nachfolgend aufgeführten Verbände:
- a. Badischer Sportbund e.V.
 - b. Badischer Fußballverband e.V.
 - c. Badischer Turnerbund e.V. – Turngau Heidelberg –
 - d. Nordbadischer Volleyballverband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, sowie weiterer Verbände, bei denen der Verein Mitglied wird. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

TEIL B VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Formblatt bei einem Mitglied des engeren Vorstands zu beantragen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die der Gesamtvorstand entscheidet. Die Beschwerde hiergegen ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen.
- (3) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung zu achten und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Die Satzung kann auf der Homepage des Vereins unter <http://www.sg-tairnbach.de> eingesehen und heruntergeladen werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Weiter sind die in der Beitragsordnung festgesetzten Arbeitsstunden zu erbringen oder die hierfür angesetzten Beträge zu bezahlen. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand Beitragsnachlass gewähren.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied über 16 Jahren hat bei allen Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Es kann mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zum Vorstand gewählt werden.

TEIL C DIE ORGANE DES VEREINS

§ 8 DIE VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) *die Mitgliederversammlung,*
- b) *der Vorstand.*

§ 9 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden durch einen Vertreter des engeren Vorstands unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mühlhausen und soll folgende Punkte enthalten:
 - a. **Vorstandsbericht**

- b. **Berichte der Abteilungsleiter**
- c. **Bericht des Kassierers**
- d. **Bericht der Kassenprüfer**
- e. **Entlastung des Vorstandes**
- f. **Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode**
- g. **Beitragsfestsetzung**
- h. **Satzungsänderungen**
- i. **Anträge der Mitglieder**
- j. **Verschiedenes**

- (2) **Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Gesamtvorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.**
- (4) **Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.**
- (5) **Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des engeren Vorstands geleitet.**
- (6) **Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Über geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (7) **Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der engeren Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.**
- (8) **Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung der engeren Vorstandschaft schriftlich mit Begründung vorliegen.**
- (9) **Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den engeren und den erweiterten Vorstand zur Hälfte. In ungeraden Jahren werden zwei Mitglieder des engeren Vorstands und der Kassierer sowie die Hälfte der Beisitzer gewählt, in geraden Jahren die restlichen Mitglieder des engeren Vorstands, der Pressewart, der Schriftführer, sowie die zweite Hälfte der Beisitzer.**

(10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes**
- (2) Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes**
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes; abweichend hiervon werden die Jugendleiter von der Jugendversammlung und die Abteilungsleiter von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.**
- (4) Wahl der Kassenprüfer**
- (5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins**
- (6) Ernennung von Ehrenvorständen**
- (7) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse**
- (8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge**
- (9) Beitragsfestsetzung und Festsetzung von Arbeitsstunden**

§11 DER VORSTAND

- (1) Der engere Vorstand**
Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens drei und bis zu fünf gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage der SG Tairnbach 1927 e.V. kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).
- (2) Der Gesamtvorstand (auch: erweiterter Vorstand)**

Der Gesamtvorstand wird gebildet von

- a) Dem engeren Vorstand nach Abs. 1
- b) Schriftführer
- c) Kassierer
- d) Den Abteilungsleitern
- e) Den Jugendleitern
- f) Dem Spielausschussvorsitzenden Fußball
- g) Dem Pressewart
- h) 8 bis 12 Beisitzern

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Gesamtvorstands eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden. So gewählte Mitglieder sind nur bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode gewählt.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung eines Mitglieds des engeren Vorstands mindestens dreimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (6) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der engere Vorstand. Der engere Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jeder der 3 bis 5 Mitglieder des engeren Vorstands ist alleine zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass alle 3 bis 5 Mitglieder im engeren Vorstand von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen. Jeder der 3 bis 5 Mitglieder des engeren Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der engere Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die

Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
- Finanz- und Beitragsordnung
- Abteilungsordnungen
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

(9) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können dem erweiterten Vorstand ein oder mehrere Ehrenvorstände angehören. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zu wählen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt der Ehrenvorsitz.

TEIL D VEREINSJUGEND

§12 DIE VEREINSJUGEND

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die Vereinsjugendleiter bzw. die Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

TEIL E SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§13 BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

§14 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindesten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§16 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Es müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen. Finden sich mindestens 7 Mitglieder, die den Verein weiterführen wollen, darf dieser nicht aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einrichtung zu erhalten, das Vermögen zu verwalten und es bei der erneuten Gründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§18 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2015 beschlossen.**
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.**